

*natione Ataeus(?)*¹⁾: n. 4341.

natione Baetesi²: n. 8808.

natione Batavus: n. 8802. 8803. 8804. 8806. 8807. Sueton Gai. 43: *admonitus de supplendo numero Batavorum, quos circa se habebat, expeditionis Germanicae impetum cepit.* Noch die equites singulares der späteren Zeit heissen bei Dio (55, 24) ξένοι ἱππεῖς ἐπίλεκτοι, οἷς τὸ τῶν Βαταούων ἀπὸ τῆς Βαταούας τῆς ἐν τῷ Ῥήνῳ νήσου ὄνομα . . . κεῖται.

*natione Frisiao*³⁾: n. 4343.

natione Frisius: n. 4342.

*natione Peucennus*⁴⁾: n. 4344.

natione Sui . . . (vielleicht *Suebus*): n. 8810.

natione Ubius: n. 8809. Vgl. *natione U* . . . n. 8805.

*natione Veius*⁵⁾: n. 4337. *nat. Vein* . . . n. 4339.

Bemerkenswerth ist dabei, dass unter diesen Völkerschaften, soweit sie sonst bekannt sind, keine einzige dem freien Germanien angehört⁶⁾; was nicht Zufall sein kann, sondern vielmehr darauf zurückzuführen sein wird, dass man auf diese militärisch organisirte und thatsächlich als Militär behandelte Truppe auch die Regeln der militärischen Aushebung anwandte, welche bekanntlich nach der damals bestehenden Ordnung durchaus die Reichsangehörigkeit zur Voraussetzung hatte. Dass wahrscheinlich Kriegsgefangene des Germanicus in dieser Truppe erscheinen und dass sein Sohn Kaiser Gaius seinen Feldzug mit unternahm, um die germanischen Gefangenen in diese Truppe einzustellen, beweist wohl, wie es ja auch eigentlich sich bei unfreien Leuten von selbst versteht, dass man sich über jene Regel hinwegsetzen konnte, aber hebt die aus den Inschriften hervorgehende Regel nicht auf. — Auch das auf diesen Inschriften fast stehende, sonst aber bei Slaven gar nicht häufige Hervorheben der Heimath hängt sicher zusammen mit der factischen Annäherung dieser *Germani* an die eigentlichen Soldaten, die auf ihren Denkmälern die Heimath regelmässig nennen.

1) Es scheint nur eine Abschrift zu existieren und vielleicht ist für das überlieferte *NATIONE ATAEVS* richtig corrigirt worden *NATION BATAVS*. 2) Sonst *Baetasi*: so in den A. 3 angeführten Militärdiplomen und bei Plinius, Tacitus und in der Not. dignitatum. Vgl. Hübner, Rhein. Mus. 11, S. 23. 3) Ueberliefert ist in den guten Abschriften *FRISIAO* oder *FRISIAEO*; jenes wird richtig sein, da auch die beiden Militärdiplome vom J. 105 (C. I. L. III n. XXIII) und 124 (das. n. XXX) eine *cohors I. Frisiavonum* aufführen. Daneben erscheint, aber bloss auf einer Grabchrift, *Frisaervo* (C. I. L. VI, 3260). Vgl. Hübner, Rhein. Mus. 11, S. 30. 4) *PEVCENNVS* oder *FEVCENNVS* die besten Abschriften. Dies wird die lateinisch richtige Form sein; bei Tacitus *Peuceni*, bei den Griechen Πευκίνοι. 5) So ist überliefert und die Aenderung *VBIVS* bedenklich, da die beiden Inschriften sich gegenseitig stützen. 6) Auch die Sueben sind die des römischen Gebiets; ein solcher diente auch unter den kaiserlichen equites singulares (Eph. epigr. IV, n. 735; Hermes 16, S. 459).